

S a t z u n g

der Gemeinde Rhede (Ems)

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der g 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18. Okt. 1977 (Nieders. GVB1 S. 497), zuletzt geändert durch Art. I des Achten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. Febr. 1982 (Nieders. GVB1. S. 53), und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVB1. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVB1. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Rhede (Ems) wälzt die Abwasserabgabe, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Hintergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle Übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen
Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach dem auf einen Kalendertag entfallenden Einwohnergleichwert (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der zur Reinigung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf, der für den biochemischen Abbau der auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge erforderlich ist. Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

a) <u>Häusliche Schmutzwasser</u>	EGW
1. Bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2) - je Einwohner	1
2. Schulen, - je 40 Schüler	1
3. Kindergarten, je 40 Kinder	1
4. Gewerbe- und Industriebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen etc) und freiberuflich Tätige je Beschäftigten	0,5
soweit diese nicht auf dem angeschlossenen Betriebsgrundstück ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind Beschäftigte in Betrieben (Maurer, Maler, Dachdecker, Tiefbauunternehmer) die dauernd außerhalb des angeschlossenen Grundstückes tätig sind.	
5. Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, Cafes	6
zusätzlich für je drei Fremdenbetten	2
6. Krankenhäuser je Krankenbett	1,5
7. Praktische Ärzte u. Zahnärzte/Apotheken (ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten)	4
8. Altenheime je Pflingling und Pflegepersonal	1
b) <u>Gewerbliche und industrielle Abwasser</u>	
1. Schlachtereien mit Verarbeitung und Wurstbetrieb je Stück Großvieh	50
je Stück Kleinvieh	17
2. Fleischverarbeitende Betriebe ohne eigene Schlachtung je Stück Großvieh	22
je Stück Kleinvieh	6
3. Molkereien für je 1.000 Liter Milch	25
4. Autowäschereien je Fahrzeug	5
5. Bäckereien je Beschäftigten	1
6. Friseure je Beschäftigten	1

Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienmitglieder werden bei Nr. 4 und 5 mitgerechnet.

Soweit für Abgabepflichtige in dieser Aufstellung keine Einwohneregleichwerte enthalten sind, werden sie unter Berücksichtigung von gleichartigen Fällen ermittelt.

- (3) Die Einwohneregleichwerte nach Abs. 2 Ziff. a Nr. 1-8 und Ziff. b Nr. 5 und 6 werden nach dem dem Rechnungsjahr vorhergehenden 30. Juni (Stichtag) berechnet. Maßgebend für die Berechnung nach Abs. 2 Ziff. a Nr. 1 sind die am Stichtag beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldeten Personen. Ändert sich der Einwohneregleichwert für bebaute Grundstücke nach dem Stichtag (30.6.), so wird der neu zu ermittelnde Einwohneregleichwert vom Beginn des folgenden Vierteljahres berücksichtigt.
- (4) Bei der Berechnung der Einwohneregleichwerte nach Abs. 2 Ziff. b Nr. 1 - 4 ist von der Jahresproduktions-, --be- oder -verarbeitungs menge auszugehen. Diese ist durch die Kalendertage (360) zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Be- oder Verarbeitungs menge (Bemessungsgrundlage) ist der Ermittlung der Einwohneregleichwerte zugrunde zu legen.
- (5) Die Einwohneregleichwerte sind nicht nur für die in Abs. 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die auf einen Tag anfallenden Einwohneregleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (6) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Abs. 2 Ziff. a Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Abs. 2 Ziff. b jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.

(7) Die Abgabe beträgt je EGW

ab	1.1.1981	4,80 DM
ab	1.1.1982	7,20 DM
ab	1.1.1983	9,60 DM
ab	1.1.1984	12,00 DM
ab	1.1.1985	14,40 DM
ab	1.1.1986	16,00 DM

§6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sofern sie Abgabefährdungen darstellen.

§⁹

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft.

Rhede (Ems), den 18. **März** 1982


(Krange)
Bürgermeister

(Lammers)
Gemeindedirektor



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. März 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVB1. S. 367), und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVB1. S. 69), geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVB1. S. 101), des § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVB1. S. 371) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.03.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Gegenstand der Abgabe) wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz (1) Buchstabe (a) werden die Worte "im Jahresdurchschnitt" gestrichen.
- b) Nach Absatz (2) wird folgender Absatz (3) angefügt:
"Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist."

2. 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

in Absatz (7) wird eingefügt:

ab 01.01.1989	20,-- DM
ab 01.01.1991	25,-- DM
ab 01.01.1993	30,-- DM
ab 01.01.1995	35,-- DM
ab 01.01.1997	40,-- DM
ab 01.01.1999	45,-- DM
im Jahr ."	

Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Rhede (Ems), den 23.06.1992

Gemeinde Rhede (Ems)

41¹¹lii k^{RA}
germeister




(Lammers)
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. März 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVB1. S. 367), und der 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVB1. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVB1. S. 183), des § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVB1. S. 371), geändert durch Gesetz vom 23.06.1992 (Nds. GVB1. S. 163), und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 07.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.03.1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1989 ab	20,-- DM
01.01.1991 ab	25,-- DM
01.01.1993 ab	30,-- DM
01.01.1995 ab	35,-- DM
01.01.1997 ab	40,-- DM
01.01.1999	45,-- DM
im Jahr."	

2. § 6 (Heranziehung und Fälligkeit)

Absatz (2) erhält folgende Fassung:


"(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig."

Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Rhede (Ems), den 1992

Lammers Gemeindedirektor


Jäckmann
Bürgermeister





3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) Ober die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.03.1982

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 24.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) Ober die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.03.1982, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 07.10.1992, wird wie folgt geändert:

in § 5 Abs. 2 wird der Satzteil

„ab 01.01.95	35,- DM
ab 01.01.97	40,- DM
ab 01.01.99	45,- DM"
ersetzt durch	
„ab 01.01.97	35,- DM" .

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Rhede (Ems), den 24.04.1996

Gemeinde Rhede (Ems)


(Hackmann)
Bürgermeister


(Lammers)
Gemeindedirektor

ausgehängt am 30.05.1996

abgenommen am: 17.06.1996

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.03.1982

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 21.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.03.1982, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 24.06.1996, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird der Satzteil
„ab 01.01.97 35,- DM“

ersetzt durch
„ab 01.01.2002 17,90 EURO“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Rhede (Ems), den
21.08.2001


(Hackmann)
Bürgermeister

Gemeinde Rhede (Ems)




(Lammers)
Gemeindedirektor